

Entgeltordnung und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entgeltordnung und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eberhard Karls Universität Tübingen, Isotopenlabor und Strahlenschutz, Bereich Kursstätte für Strahlenschutz (im Folgenden „KFS“):

Nach § 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) dürfen Hochschulen für weiterbildende Studiengänge, Kontaktstudien und außercurriculare Angebote Entgelten auf Grundlage des Landesgebührengesetzes § 7 erheben. Die Erhebung von Entgelten und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt. Die KFS regelt seine Rechtsbeziehungen auf Basis privatrechtlich ausgestalteter Verträge. Deshalb wird im Folgenden von Entgelten gesprochen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die KFS erhebt für die Teilnahme an Strahlenschutzkursen Entgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Kosten des Teilnehmerplatzes, dem wirtschaftlichen Wert für den Teilnehmenden und dem öffentlichen Interesse des Angebots. Die Kosten werden auf Grundlage einer Veranstaltungskalkulation ermittelt.
- (2) Die Einnahmen aus den Veranstaltungen dienen zur Finanzierung der Kosten der Veranstaltungen nach der Maßgabe der Kostendeckung (Landesgebührengesetz § 7).
- (3) Grundsätzlich steht die Teilnahme an unseren Strahlenschutzkursen jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden.

§ 2 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle für die Berechnung und Erhebung der Entgelte ist die KFS.

§ 3 Anmeldung und Entgeltspflicht

- (1) Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes. Nach Eingang der Anmeldung wird diese umgehend bearbeitet und dem Teilnehmer bestätigt. Die Rechnungszustellung erfolgt ca. 4 Wochen vor Kursbeginn.

(2) Das Teilnahmeentgelt ist vom Teilnehmer per Überweisung nach Bestätigung der Anmeldung und Zustellung der Rechnung binnen 14 Tagen zu entrichten.

(3) Die Anmeldung kann online über diese Website oder schriftlich erfolgen. Anmeldungen werden nach zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Teilnehmerbegrenzung der Kurse eine frühzeitige Anmeldung angeraten ist.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme zu einem der Strahlenschutzkurse ergibt sich nur für Personen, die eine Anmeldebestätigung erhalten haben.

§ 4 Widerrufsrecht und Rücktritt des Teilnehmers

(1) Personen, die sich zu einem Strahlenschutzkurs angemeldet haben, haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen, spätestens jedoch bis zum siebten Tag vor Kursbeginn. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsschlusses (Tag der Anmeldung). Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen die angemeldeten Personen uns über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, mittels einer eindeutigen Erklärung informieren. Diese Erklärung kann online per Abmeldung oder per Post, Telefax oder E-Mail zugestellt werden. Die Adresse lautet: Isotopenlabor und Strahlenschutz, Auf der Morgenstelle 24, 72076 Tübingen, E-Mail: kfs@isotopenl.uni-tuebingen.de, Telefon 07071-29-80520, Telefax 07071-29-4193. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Die Anerkennung des Widerrufs bedarf der Bestätigung durch uns. Dieses Widerrufsrecht gilt nur bei online-Anmeldungen für Kurse. Es fallen bei Widerruf keine Kosten an und das bereits entrichtete Teilnahmeentgelt wird in vollem Umfang zurückerstattet.

(2) Ein Vertragsrücktritt seitens des Teilnehmers ist über das Widerrufsrecht nach Absatz 1 hinaus bis zu sieben Tage vor Kursbeginn unter voller Erstattung des bereits gezahlten Entgelts möglich. Der Vertragsrücktritt ist wie in Absatz 1 beschrieben zu erklären.

(3) Bei einem Vertragsrücktritt seitens des Teilnehmers sieben oder weniger Tage vor Kursbeginn können nur 50 % des gesamten Teilnahmeentgeltes zurückerstattet werden.

(4) Wenn Teilnehmer wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an einem oder mehreren Kurstagen verhindert sind, wird dennoch das gesamte Teilnehmerentgelt fällig.

§ 5 Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Die KFS ist berechtigt, Änderungen in der Themengliederung sowie der Auswahl der Dozenten vorzunehmen. Dies berechtigt die Teilnehmenden weder zu einem Rücktritt vom Vertrag noch zu einer Minderung des Rechnungsbetrages.

(2) Aus wichtigen Gründen – insbesondere bei Erkrankung von Dozenten oder zu geringer Teilnehmerzahl – kann ein Kurs, gegen volle Erstattung des bereits gezahlten Entgelts, abgesagt werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Entgeltberechnung

(1) Das Entgelt wird auf der Grundlage einer Kalkulation der Durchführungskosten und eines Gemeinkostenzuschlages berechnet. Die Summe aus Durchführungskosten und Gemeinkosten wird durch die Anzahl der Personen geteilt, die mindestens an der Veranstaltung teilnehmen sollen (Mindestteilnehmerzahl). Der sich so erhebende Betrag wird unter Berücksichtigung der in § 1 beschriebenen Markteinschätzung als Entgelt festgesetzt.

(2) Nach § 2 V des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) verpflichtet sich die KFS die Höhe der Entgelte regelmäßig, spätestens aber nach 2 Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

(3) Das auf der Rechnung ausgewiesene Entgelt ist nach § 4 Nr. 22 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Es handelt sich um Nettopreise.

§ 7 Bescheinigungen

(1) Teilnahmebescheinigungen werden nach erfolgreicher Teilnahme und nach erfolgter Zahlung des gesamten Teilnahmeentgelts ausgegeben.

§ 8 Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftungsausschluss

(1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Verordnung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

(3) Erfüllungsort ist der jeweils bekanntgegebene Kursort der Veranstaltung.

(4) Als Gerichtsstand wird Tübingen anerkannt.

(5) Wir haften im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Bei Verlust oder Diebstahl von dem Teilnehmer gehörenden Gegenständen können wir keine Haftung übernehmen.

(6) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.